



**1. Änderung zur
Satzung über Gebühren für die
Unterbringung von Personen nach dem
Landesaufnahmegesetz
der Stadt Wächtersbach**

Eingangsformel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2024 die 1. Änderungssatzung über Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz der Stadt Wächtersbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadt Wächtersbach am 22.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 über die Höhe der Unterbringungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten Tagessätze für die Unterbringung von Geflüchteten zu erheben.

§ 3 Abs. 3 über die Höhe der Unterbringungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, zu erheben.

§ 3 Abs. 4 über die Höhe der Unterbringungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Unterbringungsgebühren sind pro Person ab dem Tag nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 18 Monaten zu erheben.

§ 3 Abs. 5 über die Höhe der Unterbringungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(5) ¹Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkünfte, ab dem 19. Monat nach Rechtskreiswechsel, einen Betrag, der nach der grundsicherungsrelevanten Richtwerttabelle des MKK als angemessen angesehen wird. Dies ist im Einzelfall pro Familie/Einzelperson zu prüfen. ²Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1, werden im Abstand von 2 Jahren, analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunft- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevante Richtwerttabelle), übernommen.

Die 1. Änderungssatzung über Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz der Stadt Wächtersbach tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, den 23.02.2024

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher, Bürgermeister
